

Newsletter 1. Quartal 2006

Kartell- und EU-Recht

Kommission veröffentlicht Grünbuch über Schadensersatz für Verstöße gegen EG-Kartellrecht	Seite 1
Diskussionspapier der Kommission: Mehr Freiraum für marktbeherrschende Unternehmen – weniger Schutz für Wettbewerber?	Seite 2
Bundeskartellamt untersagt E.ON Ruhrgas langfristige Erdgaslieferverträge	Seite 4
EnWG-Novelle: Referentenentwürfe neuer Anschluss- und Versorgungsbedingungen	Seite 5
Aktuelle Nachrichten in Kürze	Seite 6
Aktuelle Veranstaltungen	Seite 8
Aktuelle Veröffentlichungen	Seite 9

In Association with  ERNST & YOUNG

Kommission veröffentlicht Grünbuch über Schadensersatz für Verstöße gegen EG-Kartellrecht

Die Kommission hat am 19. Dezember 2005 in ihrem Grünbuch zur Diskussion gestellt, wie die Geltendmachung von Schadensersatz für Verstöße gegen EG-Kartellrecht erleichtert werden könnte. Ein Arbeitspapier ihrer Dienststellen erläutert die einzelnen Fragen und deutet zugleich die Präferenzen der Kommission an.

Ein Hauptproblem für Schadensersatzkläger sei der Nachweis von Verstößen. Hier erörtert die Kommission Wege, die Beklagten unmittelbar oder durch beweisrechtliche Konsequenzen zur Offenlegung von Unterlagen zu verpflichten. Für Kartelle zwischen Wettbewerbern – gemeint sind wohl „hard core“-Kartelle – bringt sie doppelten Schadensersatz als Anreiz zur

Rechtsverfolgung ins Spiel. Die Schadensberechnung könne nicht nur an den Einbußen des Geschädigten, sondern auch am rechtswidrigen Gewinn des Schädigers anknüpfen (im deutschen Recht § 33 Abs. 3 S. 3 GWB). Wichtig sei auch die Verzinsung von Ersatzforderungen schon für die Zeit vor einem Schadensersatzurteil (so § 33 Abs. 3 S. 4 GWB). Ob komplexe ökonomische Methoden den Mehraufwand gegenüber einfacheren Schadensberechnungen und -schätzungen rechtfertigen, bleibe zu erörtern.

Die „passing-on defence“, d. h. der Ausschluss von Schadensersatz, soweit ein geschädigter Abnehmer Kartellpreise seinen eigenen Abnehmern weiterbelasten kann, und Ansprüche mittel-

Kartell- und EU-Recht

barer Abnehmer sind der Kommission ein wichtiges Anliegen. Hier stellt sie verschiedene Kombinationen aus Ausschluss oder Zulassung jener Einrede und Ansprüche zur Auswahl. Die Zuordnung kartellbedingt erhöhter Preise auf die verschiedenen Abnehmerstufen sei schwierig. Ob bereits die Verteilung der Beweislast für die Weiterwälzung, die Regeln der Vorteilsausgleichung oder prozessrechtliche Mittel, wie etwa Streitverkündung des Schädigers an mögliche weitere Anspruchsteller, diese Schwierigkeiten entschärfen können, loten Grünbuch und Arbeitspapier nur wenig aus. Die kollektive Geltendmachung von Schadensersatz für private Endverbraucher, etwa in Form von „class actions“, soll in jedem Fall möglich sein. Diese Formen der Rechtsverfolgung vermisst die Kommission besonders. In Deutschland ist insofern die Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren ein erster Anfang; die Vorteilsabschöpfung bei Schädigern durch Verbraucherverbände ist nicht Gesetz geworden. Weitere Vorschläge betreffen das Verhältnis behördlicher Verfolgung von Kartellrechtsverstößen zu Zivilprozessen, die Stellung von Schädigern, die Kronzeugenbonus genießen, und die Kostenrisiken erfolgloser Schadensersatzkläger.

Die gesamtschuldnerische Haftung von Kartellmitgliedern und die Anwendung der VO (EG) Nr. 44/2001 über die Gerichtsbarkeit und die Vollstreckung von Urteilen in Zivil- und Handelssachen (GVO) nimmt die Kommission als gegeben. Auf Schadensersatzansprüche soll das Recht des Marktes anwendbar sein, auf dem sich die Kartellrechtsverletzung ausgewirkt hat. Für grenzüberschreitende Kartelle und zur Verfahrensvereinfachung erwägt die Kommission, das Recht des Gerichtsstaats („lex fori“) anzuwenden. Auch könne der Geschädigte Wahlrechte erhalten. Die lex-fori-Option ist problematisch. Sie könnte einen Wettlauf der Mitgliedstaaten (und von Anwaltsverbänden) um klägerfreundliche Regeln und

möglichst viele Prozesse auslösen. Der Gerichtsstand der Streitgenossenschaft in der GVO erleichtert dies.

Das Grünbuch legt im Vergleich zu früheren Äußerungen der Kommissarin und ihres Vorgängers mehr Gewicht auf Wiedergutmachung für Geschädigte als auf das Interesse an der Kartellrechtsdurchsetzung. Es erkennt auch den Wert von Nichtigkeitsfolgen (wie in Art. 81 Abs. 2 EG) und Unterlassungsansprüchen für diese Rechtsdurchsetzung an. Erfreulich ist ferner, dass es im Gefüge der nationalen Zivil- und Prozessrechtsordnungen die Geltendmachung von Schadensersatz für Verletzungen des EG-Kartellrechts zu erleichtern sucht und die US-amerikanische Praxis differenziert sieht. Anreize für mehr Wiedergutmachung außerhalb des Zivil- und Prozessrechts, wie etwa die Ermäßigung von Bußgeldern, wenn das verantwortliche Unternehmen freiwillig seinen Abnehmern Schadensersatz leistet, werden nicht erwähnt. Die Kommission erklärt nicht, ob sie verbindliche Vorgaben für die Mitgliedstaaten durch Richtlinie oder Verordnung wünscht oder ob ihr bloße Leitlinien oder gar Reformen der Mitgliedstaaten aus eigenem Antrieb ausreichen.

In Deutschland hat bereits die 7. GWB-Novelle einen guten Teil der jetzt zur Diskussion gestellten Erleichterungen eingeführt (vgl. hierzu unsere Sonderausgaben des Newsletters in den Jahren 2004 und 2005). Deshalb wäre es sinnvoll, zunächst Erfahrungen mit diesen neuen Regeln abzuwarten. Alle Interessierten können bis zum 21. April 2006 gegenüber der Kommission zum Grünbuch und seinen Inhalten Stellung nehmen.

Dr. Arndt Scheffler
arndt.scheffler@luther-lawfirm.com
Telefon +49 (211) 9352-18721

Diskussionspapier der Kommission: Mehr Freiraum für marktbeherrschende Unternehmen – weniger Schutz für Wettbewerber?

Die Kommission hat ein Diskussionspapier zum Behinderungsmissbrauch durch marktbeherrschende Unternehmen vorgelegt. Das Konsultationsverfahren läuft: Bis zum 31. März 2006

können alle Interessierten Stellungnahmen einreichen. Erst nach Auswertung dieser Stellungnahmen und einer öffentlichen Anhörung wird die Kommission entscheiden, ob sie eine Be-

kanntmachung zu Artikel 82 EG veröffentlichen wird. Deutlich ist aber schon jetzt, dass die Kommission Marktbeherrschern mehr Freiraum als bisher gewähren möchte.

Dies hat nicht nur Folgen für Mega-Konzerne wie Coca Cola oder Microsoft (2005 wegen Marktmissbrauchs mit Euro 497 Millionen Geldbuße bedacht). Denn Marktbeherrschung ist keine Frage der Unternehmensgröße: auch ein Mittelständler kann auf einem speziellen Markt eine beherrschende Stellung einnehmen. Und wegen der unmittelbaren Geltung des Artikels 82 EG in den Mitgliedstaaten würde sich eine Lockerung der Kommissionspraxis zwar nicht rechtlich, aber doch faktisch auf die Anwendung der Missbrauchsvorschrift in Verfahren des Bundeskartellamts und in zivilgerichtlichen Streitigkeiten auswirken: Wettbewerber, die sich rechtlich gegen einen Marktbeherrscher wehren wollen, werden möglicherweise schlechtere Karten haben.

Die Kommission erörtert auf den 72 Seiten ihres Diskussionspapiers insbesondere folgende Formen des Behinderungsmissbrauchs:

- Kampfpreise, also die Festsetzung von unangemessen niedrigen Preisen, um einen Wettbewerber von dem beherrschten oder einem anderen Markt zu verdrängen;
- Alleinbezug und Rabatte, also die Verpflichtung, eine Leistung oder ein Produkt ausschließlich beim Marktbeherrscher zu beziehen oder ein Rabattsystem – insbesondere Treuerabatte –, das zum selben Ergebnis führt;
- Kopplung und Bündelung, wenn der Marktbeherrscher sein Produkt, mit dem er beherrschend ist, nur verkauft, wenn der Abnehmer ihm ein anderes Produkt abnimmt;
- Lieferverweigerung ohne sachliche Rechtfertigung.

Die Erzwingung unangemessener Preise oder Konditionen durch einen Marktbeherrscher (sog. Ausbeutungsmissbrauch oder Preisdiskriminierung) wird im Diskussionspapier nicht behandelt; die Kommission will sich diese Themen im Jahr 2007 vornehmen.

Zur Frage, wann ein Unternehmen marktbeherrschend ist, bietet das Diskussionspapier keine Überraschungen. Die Bekanntmachung der Kommission über die Definition des relevanten

Marktes aus dem Jahr 1997 soll auch weiterhin für Artikel-82-Fälle gelten. Nur zu dem Thema, wie die Kommission eine durch Monopolpreise verursachte zu weite Marktabgrenzung vermeiden kann, enthält das Diskussionspapier ergänzende Ausführungen. Auch hinsichtlich der Einschätzung, wann ein Unternehmen eine marktbeherrschende Stellung einnimmt, scheint das Diskussionspapier nicht von der bisherigen Kommissionspraxis abzuweichen (Faustregel: unter 25 % keine beherrschende Stellung, zwischen 25 % und 40 % nur bei Vorliegen weiterer Faktoren, über 50 % höchstwahrscheinlich).

Änderungen der Kommissionspraxis zeichnen sich aber insoweit ab, als es um die Einschätzung eines Verhaltens als missbräuchlich geht. Neu ist hier vor allem eines: Die Kommission meint, in der Vergangenheit bestimmte Praktiken von Marktbeherrschern zu sehr mit Blick auf deren Wettbewerber untersucht zu haben. Entscheidend – so nun die Kommission – sei aber, ob im Ergebnis der Verbraucher profitiere, zum Beispiel durch höhere Produktqualität oder niedrigere Preise. Das marktbeherrschende Unternehmen kann sein auf den ersten Blick missbräuchliches Verhalten in Zukunft somit rechtfertigen, wenn es nachweist, dass die Verbraucher dadurch profitieren. Dazu gibt ihm die Kommission die so genannte „efficiency defence“ in die Hand. Bei einem bestimmten Preisverhalten (zum Beispiel Rabattgewährung), das geeignet ist, einen Wettbewerber vom Markt zu verdrängen, müssten die Wettbewerbsfolgen wirtschaftlich analysiert und dabei – insoweit neu – in erster Linie die Effizienz dieses Wettbewerbers berücksichtigt werden. Ist dieser Wettbewerber ebenso effizient wie der Marktbeherrscher, ist diesem das verdrängende Preisverhalten verboten. Ist hingegen ein Unternehmen nicht so effizient wie der Marktbeherrscher, soll es nicht schützenswert sein.

Kommt es also zum Streit darüber, ob die Preise des Marktbeherrschers missbräuchlich niedrig sind, müssen dessen Kosten betrachtet werden (bietet er unter Kosten an, spricht dies für Preissmissbrauch). Das Diskussionspapier stellt verschiedene Kostenarten dar, auf die es in jeweils unterschiedlichen Fällen ankommen soll (Grenzkosten, durchschnittliche variable Kosten, durchschnittliche vermiedene Kosten, langfristige Stückkosten, durchschnittliche Gesamtkosten). Hier

Kartell- und EU-Recht

wie an anderen Stellen des Diskussionspapiers dürften die Herzen der WettbewerbsökonomInnen schneller schlagen.

Eine weniger strikte Haltung gegenüber Marktbeherrschern hat natürlich eine Kehrseite: je mehr die Kommission diesen Unternehmen gestattet, desto weniger können sich Wettbewerber auf Artikel 82 EG berufen. Theoretisch ist dies stimmig: denn nur ineffiziente Wettbewerber wären nachteilig betroffen.

Dreh- und Angelpunkt der weiteren Konsultation muss also sein, wie man diese Effizienzen misst, bewertet und vor allem in kartellbehördlichen und -gerichtlichen Verfahren nachweist.

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
helmut.janssen@luther-lawfirm.com
Telefon +32 (2) 774-9934

Bundeskartellamt untersagt E.ON Ruhrgas langfristige Erdgaslieferverträge

Das Bundeskartellamt (BKartA) hat dem Import- und Ferngasunternehmen E.ON Ruhrgas mit Beschluss vom 13. Januar 2006 (B 8 – 113/03) die Durchführung langfristiger Erdgaslieferverträge mit hohem Bedarfsdeckungsgrad und den Neuabschluss entsprechender Verträge mit Regionalgasunternehmen und Stadtwerken untersagt. Betroffen sind Verträge mit einer Laufzeit von mehr als zwei Jahren, wenn sie mindestens 80 % des Gesamtbedarfs des Abnehmers („Quasi-Gesamtbedarf“) decken, und Verträge mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren über 50 bis 80 % dieses Bedarfs. Mehrere Verträge zwischen einem Abnehmer und E.ON-Unternehmen zählen als ein Vertrag.

Nach Auffassung des Amtes verstoßen die so untersagten Verträge gegen Art. 81 und 82 EG sowie gegen § 1 GWB. Sie schotteten den Markt gegen andere Anbieter ab. Zusammen mit dem unzureichenden Netzzugangsregime zementierten sie die marktbeherrschende Stellung von E.ON Ruhrgas als Gaslieferantin in ihrem Netzgebiet. Die von E.ON Ruhrgas angebotene Selbstverpflichtung zur schrittweisen Öffnung der Gaslieferverträge für andere Lieferanten sei unzureichend. Die langfristigen Verträge, durch die E.ON Ruhrgas selbst Erdgas beziehe, seien keine sachliche Rechtfertigung ihrer Vertragspraxis.

Verträge zur Belieferung von Weiterverteilern mit einem Gesamtbedarf unter 200 GWh – dem Heizbedarf von rund 20.000 Einwohnern –, von industriellen Endverbrauchern und über die Lieferung von Kraftwerksgas sind nicht Gegenstand der Untersagung. Die genannten 200 GWh seien aber keine allgemeine Bagatellschwelle. Für Kraftwerke erkannte

das Amt an, dass Kreditgeber und Investoren bei Projektfinanzierungen Planungssicherheit durch langfristige Lieferverträge mit einem Lieferanten forderten. Gaslieferverträge müssten für Dritte so geöffnet werden, dass der Hauptlieferant Risiken aus Mengenschwankungen mindestens in Höhe seiner Lieferquote trage. Für E.ON Ruhrgas gilt das nur dann nicht, wenn ihr Lieferanteil die Hälfte des Bedarfs des Kunden nicht übersteigt.

Der Beschluss ist sofort vollziehbar. Wenn nicht das OLG Düsseldorf auf entsprechenden Antrag die Vollziehung aussetzt, ist E.ON Ruhrgas in den Verhandlungen für das Gaswirtschaftsjahr 2006/2007 an ihn gebunden. Langfristige Lieferverträge anderer Ferngasunternehmen über den Gesamtbedarf oder Quasi-Gesamtbedarf eines Abnehmers werden nach denselben Grundsätzen zu beurteilen sein. E.ON Ruhrgas hat gegen den Beschluss Beschwerde eingelegt und einen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung gestellt.

Die im Sommer 2005 eingeleitete Sektoruntersuchung der Kommission hat Konzentration bei Energielieferanten und Marktabschottung als Hindernis für wirksamen Wettbewerb ausgemacht, das OLG Düsseldorf mit Beschluss vom 23. November 2005 (VI-Kart 14/04 – Mainova/AVG) die Untersagung des Erwerbs einer Minderheitsbeteiligung bei einem weiterverteilenden Gasversorger durch einen Vorlieferanten bestätigt. Zuletzt haben das BKartA und Landeskartellbehörden Missbrauchsverfahren wegen möglicherweise überhöhter Endkundenpreise gegen zahlreiche Gasversorger eingeleitet. Einige Betroffene haben sich darauf hin bereit erklärt, Endkun-

den bereits zum 1. April 2006 den Wechsel zu anderen Gaslieferanten zu ermöglichen. Diese harte Linie der Kartellbehörden gegenüber angestammten Erdgasversorgern gebietet diesen einerseits Vorsicht, eröffnet aber andererseits Versorgungsunternehmen wie Endverbrauchern Chancen, ihren Gasbezug zu optimieren. Erdgasversorger können noch vor der Umsetzung des Entry-Exit-Systems für den Netzzugang,

die für den 1. Oktober 2006 geplant ist, leichter Kunden außerhalb ihrer Netzgebiete gewinnen.

Dr. Arndt Scheffler
 arndt.scheffler@luther-lawfirm.com
 Telefon +49 (211) 9352-18721

EnWG-Novelle: Referentenentwürfe neuer Anschluss- und Versorgungsbedingungen

Das Bundeswirtschaftsministerium hat Entwürfe für vier Rechtsverordnungen vorgelegt, die die bisherigen beiden Verordnungen über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitäts- bzw. Gasversorgung von Tarifkunden (AVBEltV und AVB-GasV) ablösen sollen. Damit sollen die Rechtsverhältnisse im Kleinkundengeschäft an die gesetzlichen Rahmenbedingungen angepasst werden, die seit der Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) vom Juli 2005 gelten. Die Änderungen dürften aber auch Auswirkungen auf Sonderverträge mit Großkunden haben. Auch diesen Vertragsverhältnissen legten die Energieversorgungsunternehmen die Bedingungen der AVBEltV und AVBGasV – mit mehr oder weniger großen Abweichungen – oftmals zugrunde.

In Zukunft wird es im Strom- und im Gasbereich jeweils eine Verordnung betreffend den Netzanschluss an die Verteilernetze und jeweils eine betreffend die Energielieferung an Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung geben. Die Entwürfe einer Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) und einer Niederdruckanschlussverordnung (NDAV) sehen einen eigens abzuschließenden Netzanschlussvertrag zwischen Verteilernetzbetreiber und Anschlussnehmer vor. Anschlussnehmer ist grundsätzlich der Auftraggeber des Kundenanschlusses bzw. der nachfolgende Eigentümer der Kundenanlage. Darüber hinaus wird zukünftig ein davon zu unterscheidendes, unentgeltliches Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer (z. B. dem Mieter eines Hauses) fingiert. Dieses entsteht automatisch mit der Energieentnahme aus dem Verteilernetz und regelt die Ermöglichung der Anschlussnutzung durch den Kunden. Dieser Anschlussnutzer kann, muss aber nicht, identisch sein mit dem Anschlussnehmer.

Da die unmittelbaren Ursachen für Versorgungsstörungen typischerweise beim Netzbetreiber, nicht beim Lieferanten, liegen, wird zukünftig der Verteilernetzbetreiber Anspruchsgegner etwaiger Schadensersatzansprüche wegen Versorgungsstörungen sein. Die Höchstgrenzen dieser Haftung werden gegenüber der AVBEltV und der AVBGasV jedoch deutlich angehoben.

Die zukünftige Stromgrundversorgungsverordnung (Strom-GVV) und die Gasgrundversorgungsverordnung (GasGVV) sollen das Verhältnis zwischen Energielieferant und Haushaltskunden im Rahmen der Grundversorgung regeln. Die Entwürfe der StromGVV und der GasGVV knüpfen inhaltlich an die AVBEltV und die AVBGasV an und enthalten daher Regelungen beispielsweise über Art und Umfang der Versorgung und über Abrechnungsmodalitäten. Um einen Lieferantenwechsel zu erleichtern, soll die bisherige anfängliche Mindestvertragslaufzeit von einem Jahr zukünftig entfallen.

Es bleibt abzuwarten, ob die Beteiligung anderer Ministerien zu einer wesentlichen Änderung der Entwürfe führen wird. Das Einvernehmen des Verbraucherschutzministeriums ist hinsichtlich der Grundversorgungsverordnungen im Gesetz ausdrücklich vorgesehen. Die Verordnungen könnten dann nach der Zustimmung des Bundesrats noch vor der Sommerpause in Kraft treten.

Franz-Rudolf Groß, LL.M.
 franz-rudolf.gross@luther-lawfirm.com
 Telefon +49 (211) 9352-18786

Kartell- und EU-Recht

Aktuelle Nachrichten in Kürze

- **Urteil des EuG in der Sache „GE/Honeywell“:** Das Europäische Gericht erster Instanz hat mit Urteil vom 14. Dezember 2005 die Untersagung des Zusammenschlusses der beiden Unternehmen General Electric und Honeywell durch die Kommission bestätigt und dadurch den größten Zusammenschluss der Industriegeschichte verhindert. Diese Entscheidung werden wir in der kommenden Ausgabe unseres Newsletters analysieren und auch im Rahmen unserer Vortragsreihe „Kartellrechtsfrühstücke 2006“ besprechen.
- **Kommission stellt Studie über Auflagen in der Fusionskontrolle vor:** Die Kommission hat Ende des Jahres 2005 eine umfangreiche Studie über Auflagen (= Abhilfemaßnahmen), die in der Praxis der Fusionskontrolle von erheblicher Relevanz sind, vorgestellt. Die Studie listet verschiedene Typen möglicher Abhilfemaßnahmen auf und erläutert diese. Nach Abschluss der Diskussion dieser Studie plant die Kommission die Überarbeitung und Neu-Veröffentlichung der derzeit gültigen Mitteilung über Abhilfemaßnahmen.
- **BKartA gibt erstmals seit April 2005 Krankenhausfusion in 2. Phase frei:** Mit Beschluss vom 16. Dezember 2005 hat das BKartA erstmals seit der Freigabe des Zusammenschlusses „Asklepios Kliniken/LBK Hamburg“ vom 28. April 2005 wieder eine Krankenhausfusion im Hauptprüfverfahren freigegeben. Der Erwerb der gemeinnützigen Krankenhausesellschaft des Landkreises Nürnberger Land mbH, Lauf an der Pegnitz, durch die Klinikum Nürnberg Anstalt des öffentlichen Rechts wurde freigegeben.
- **Neue Regeln für die Akteneinsicht in EU-Fusionskontroll- und Kartellverfahren:** Die Kommission hat die Akteneinsichtsrechte von Beteiligten in Fusionskontroll- und Kartellverfahren gestärkt, um die Transparenz solcher Verfahren zu erhöhen und die Verteidigungsrechte der Beteiligten zu verbessern. Damit wurde die maßgebliche Bekanntmachung aus dem Jahre 1997 an die verschiedenen legislativen Veränderungen und Erneuerungen verschiedener EU-Vorschriften durch das Legislativpaket angepasst.
- **Kommission verhängt Bußgeld gegen 16 Hersteller von Plastikverpackungen:** Die Kommission hat gegen 16 Hersteller von Plastikverpackungen (darunter 5 deutsche Unternehmen) Bußgelder in Höhe von insgesamt Euro 290,7 Millionen verhängt. Dies ist das höchste Kartellbußgeld in den vergangenen drei Jahren. Das Kartell beinhaltete Übereinkünfte über Preise und regionale Verkaufsquoten, abgesprochene Gebote bei öffentlichen Ausschreibungen und den umfassenden Austausch von Informationen über Verkaufszahlen. Es wurde teilweise über 20 Jahre praktiziert und schließlich durch ein Mitgliedsunternehmen aufgedeckt.
- **Rekordbußgelder für Mobilfunkanbieter in Frankreich:** Die drei führenden Mobilfunkanbieter Frankreichs (Orange, SFR und Bouygues) sind vom französischen Wettbewerbsrat zu einer Rekordstrafe von insgesamt Euro 534 Millionen verurteilt worden. Dieser kam nach einer vierjährigen Untersuchung zu dem Schluss, dass diese drei Unternehmen zwischen 2000 und 2003 übereingekommen seien, ihre Marktanteile zu stabilisieren. Zudem hätten sie sich zwischen 1997 und 2003 monatlich Informationen über Abonnenten und Kündigungen zukommen lassen. Die Höhe der Bußgelder geht über das bisher in Frankreich gekannte Niveau hinaus. Zudem hat eine Verbraucherorganisation bereits eine Schadensersatzklage angekündigt.
- **Erneute Änderung des deutschen Kartellrechts durch eine 8. GWB-Novelle?** Die Regierungsparteien haben angekündigt, das geltende Kartellrecht darauf hin zu prüfen, ob dieses noch den Anforderungen der fortschreitenden Globalisierung entspricht. Anlass für die Überprüfung ist der gescheiterte Versuch des Springer-Verlags, den Fernsehkonzern ProSiebenSat.1 zu übernehmen. Kritisiert wird am derzeit geltenden Kartellrecht insbesondere, dass die bürokratischen Hürden für rein nationale Lösungen (Stichwort: „nationale Champions“) zu hoch seien. Gefordert wird, dass es in der Medienpolitik möglich sein müsse, dass sich deutsche Unternehmen für den internationalen Wettbewerb aufstellen könnten.

- **Endurteil im Empagran-Fall:** Der U. S. Court of Appeals hat am 28. Juni 2005 das Endurteil im Empagran-Fall getroffen (vgl. hierzu unseren Newsletter 4. Quartal 2004). Das Gericht stellte fest, dass US-amerikanisches Kartellrecht auf Schadensersatzansprüche, die nichtamerikanische Unternehmen wegen außerhalb der USA entstandener Schäden erheben, nur dann anwendbar ist, wenn diese Ansprüche mit innerhalb der USA aufgetretenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen in einem unmittelbaren, nahen Kausalzusammenhang stehen. Bei weltweiten Preiskartellen könne ein unmittelbarer, naher Kausalzusammenhang nicht bereits darin gesehen werden, dass die Kartellbeteiligten überhöhte Preise außerhalb der USA nur dadurch durchsetzen konnten, dass sie für das Gebiet der USA, um eine Unterbietung durch Reexporte zu vermeiden, ähnlich erhöhte Preise vereinbart haben.
- **Britische Kartellbehörde verschließt sich informellen Auskünften:** Von einer Änderung der britischen Fusionskontroll-Praxis berichtet unsere dortige Partner-Kanzlei Pinsent Masons. Das Office of Fair Trading (OFT) hat im Dezember 2005 überraschend angekündigt, seine bisherige für die Anbahnung von Unternehmenszusammenschlüssen hilfreiche Kooperation aufzugeben. Bislang war es üblich, begleitend zu geheimen Vertragsverhandlungen zwischen den Parteien im vertraulichen Gespräch mit dem OFT zu klären, ob aus Sicht dieser Behörde Bedenken gegen den Zusammenschluss bestanden. Diese vertraulichen Gespräche konnten in eine mündliche Auskunft (Informal Advice), aber auch in eine schriftliche Stellungnahme (Confidential Guidance) darüber münden, ob das OFT die Sache der Competition Commission zur Entscheidung zuleiten werde. Diese schriftlichen Stellungnahmen sind nunmehr abgeschafft, und in der künftigen Praxis werden mündliche Klärungen schwerer oder gar nicht mehr zu erreichen sein. Für die Parteien hatte die bisherige Praxis den Vorteil, dass sie bei Bedenken des OFT ihre Verhandlungen ohne Öffentlichkeitswirkung einstellen konnten bzw. bei einer günstigen schriftlichen Stellungnahme des OFT den Vertragsabschluss bekanntgeben konnten, ohne dabei auf den Ausgang einer kartellbehördlichen Klärung zu warten. In Zukunft wird es erforderlich sein, den abgeschlossenen Vertrag formal zu notifizieren oder sich auf eine anwaltliche Stellungnahme zu verlassen.
- **BKartA mahnt den Erwerb der alleinigen Kontrolle an n-tv durch RTL ab:** Das BKartA hat den Erwerb der alleinigen Kontrolle am Nachrichtensender n-tv durch die RTL Television GmbH abgemahnt. RTL hält bereits 50 % der Anteile an n-tv und beabsichtigt, die restlichen 50 % zu übernehmen. Auf dem betroffenen bundesweiten Fernsehwerbemarkt verfügt die RTL Group bereits heute über eine marktbeherrschende Stellung. Das BKartA befürchtet durch den geplanten Erwerb der restlichen 50 % der Anteile an n-tv eine Absicherung und damit eine Verstärkung dieser Position. Nach den Ermittlungen des Amtes soll mit dem Erwerb eine Erhöhung und Intensivierung der Einflussmöglichkeiten auf n-tv einhergehen. Zudem wird befürchtet, dass der Zusammenschluss zu einer weiteren Angleichung der markt- und unternehmensbezogenen Strukturmerkmale und damit zu einer Verengung des bestehenden Duopols zwischen der RTL Group und der Pro SiebenSat.1 Gruppe führen könnte.
- **Bundesregierung und deutsche Wirtschaft unterstützen Kommission bei der geplanten Abschaffung der Kartellabsprachen zwischen Reedern:** Die Bundesregierung unterstützt das Vorhaben der Kommission, die bisher erlaubten und seit über 100 Jahren praktizierten Kartellabsprachen in der Seeschifffahrt zu verbieten. Die Kommission hatte Mitte Dezember 2005 angekündigt, Kartelle im Schiffsfrachtverkehr künftig nicht mehr dulden und deshalb die seit 1986 geltende unbefristete Gruppenfreistellung sog. Linienkonzernen vom europäischen Kartellverbot aufheben zu wollen. Dies hätte zur Folge, dass Seefrachtunternehmen nicht mehr länger Preise und Kapazitäten untereinander absprechen könnten. Die Kommission erhofft sich davon niedrigere Preise, besseren Service und höhere Qualität sowie mehr Innovationen. Eine Zustimmung des EU-Ministerrats könnte bereits im ersten Halbjahr erreicht werden; für die Aufhebung der Gruppenfreistellung ist eine Übergangszeit von 2 Jahren vorgesehen.

Aktuelle Veranstaltungen

Termin	Thema/Referent	Veranstalter/Ort
8. März 2006	Le droit de la concurrence allemand après, sa réforme/Das deutsche Kartellrecht nach der GWB-Novelle (Vortrag in französischer Sprache im Rahmen des “Petit déjeuner franco-allemand”) Dr. Arndt Scheffler	Ernst & Young Düsseldorf
17. März 2006	1 Jahr Elektroschrottgesetz – Was ist alles noch zu tun?: „Die Stoffverbote für Elektrogeräte nach § 5 ElektroG“ Dr. Henning Holz, LL.M.	IHK Hannover
23. März 2006	Kartellrechtsforum 2006 verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht	Luther Köln
24. März 2006	Was Kartellrecht und der Mittelstand miteinander zu tun haben: Neue Risiken und Chancen für Unternehmen nach der 7. GWB-Novelle Dr. Thomas Kapp, LL.M.	Landesbank – Girozentrale Berlin
6. April 2006	Kartellrechtsfrühstück 2006 verschiedene Referenten aus dem Beratungsfeld Kartell- und EU-Recht	Luther Essen

Aktuelle Veröffentlichungen

- Holz: Das neue ElektroG – Anwendungsprobleme in der Praxis,
Abdruck vorgesehen in: Neue Juristische Wochenschrift (NJW), März/April 2006
(gemeinsam mit Dr. Henning Luster, M.A.)
- Fabry/Meininger/Meßmer: „Unternehmenskaufverträge mit vergaberechtlichen Folgen. Wettbewerbsverbote in
Unternehmenskaufverträgen – ein Hinderungsgrund bei der Bewerbung um öffentliche
Aufträge?“ in: Wirtschaft und Wettbewerb (WuW), Heft 12/2005, S. 1233 – 1241
- Meininger/Kayser: „Die Mehrfachbeteiligung von Unternehmen in Vergabeverfahren – Mögliche
Fallkonstellationen und deren Folgen“ in: Betriebsberater (BB), Heft 6/2006, S. 283 – 286
- Meininger/Kayser: „Die Erstattung der Aufwendungen des Antragsgegners bei Rücknahme des
Nachprüfungsantrags“ in: Vergaberecht (VergabeR), Heft 1/2006, S. 41 – 47
- Pape/Holz: Vergaberecht bei Rechtsdienstleistungen,
Abdruck vorgesehen in: Anwaltsbl. (AnwBl.), März/April 2006
- Scheffler: „Zur Rechtsprechung: Das Tetra Laval-Urteil des EuGH“
in: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW), Heft 24/2005, S. 751 f.

Redaktion:

Stefan E. Meßmer, Stuttgart, Telefon +49 (711) 9881-19164

Haftungsausschluss:

Obgleich dieser Newsletter sorgfältig erstellt wurde, wird keine Haftung für Fehler oder Auslassungen übernommen. Die Informationen dieses Newsletters stellen keinen anwaltlichen Rechtsrat dar und ersetzen keine auf den Einzelfall bezogene anwaltliche Beratung. Hierfür stehen unsere Ansprechpartner an den einzelnen Standorten zur Verfügung.

Ansprechpartner

In Association with  ERNST & YOUNG

Brüssel

Dr. Helmut Janssen, LL.M.
Telefon +32 (2) 774-9934

Düsseldorf

Dr. Arndt Scheffler
Franz-Rudolf Groß, LL.M.
Telefon +49 (211) 9352-500

Stuttgart

Dr. Thomas Kapp, LL.M.
Stefan E. Meßmer

Als zentraler Ansprechpartner für allgemeine Anfragen zum Kartell- und EU-Recht steht Ihnen Dr. Thomas Kapp, LL.M., Telefon +49 (711) 9881-12893, zur Verfügung.

Alle Ansprechpartner erreichen Sie per E-Mail unter: vorname.nachname@luther-lawfirm.com

Bei der Luther Rechtsanwaltsgesellschaft mbH arbeiten rund 220 Rechtsanwälte an 13 Standorten in Deutschland. Sie unterstützen mittelständische und große Unternehmen sowie die öffentliche Hand in allen Fragen des Wirtschaftsrechts. Außerdem bietet Luther in Zusammenarbeit mit Ernst & Young multidisziplinäre Beratung an. Bei internationalen Mandaten greift Luther auf ein weltweites Netz enger Kooperationskanzleien zurück.